

§ 3 UniRVV Festlegung der Obergrenze für die Vergütung

UniRVV - Universitätsräte-Vergütungsverordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

1. (1) Der Universitätsrat kann im Rahmen der sich aus den in Abs. 2 genannten Obergrenzen ergebenden jährlichen Gesamtsummen eine Vergütung für seine Mitglieder festlegen.

2. (2) Für die Vergütung der Mitglieder der Universitätsräte werden pro Monat folgende Obergrenzen festgelegt:

1. Gruppe 1:

Einfaches Mitglied				EUR 1.000,--
Stellvertretende Vorsitzende	oder	stellvertretender Vorsitzender		EUR 1.200,--
Vorsitzende oder Vorsitzender				EUR 1.500,--

2. Gruppe 2:

Einfaches Mitglied				EUR 800,--
Stellvertretende Vorsitzende	oder	stellvertretender Vorsitzender		EUR 960,--
Vorsitzende oder Vorsitzender				EUR 1.200,--

3. Gruppe 3:

Einfaches Mitglied				EUR 600,--
Stellvertretende Vorsitzende	oder	stellvertretender Vorsitzender		EUR 720,--
Vorsitzende oder Vorsitzender				EUR 900,--

Die Festlegung der Höhe der Vergütung durch den Universitätsrat hat jedenfalls den tatsächlichen Zeit- und Arbeitsaufwand angemessen zu berücksichtigen, wofür die bisherige Vergütungspraxis des jeweiligen Universitätsrates, soweit sie durch diese Verordnung gedeckt ist, maßgeblich ist.

1. (3) Sitzungsgelder sind in den in Abs. 2 genannten Beträgen bereits inkludiert. Reisekosten und (sonstige) Barauslagen unterliegen den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit.

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at